

Merkblatt
über die allgemeine Beeidigung
als Verhandlungsdolmetscher sowie die
Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer

Voraussetzungen

Gemäß §§ 14,15 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
2. Volljährigkeit
3. Persönliche Zuverlässigkeit
4. Nachweis der Eignung als Verhandlungsdolmetscher oder Urkundenübersetzer durch eine staatliche Prüfung oder durch eine dieser gleichwertigen Prüfung.

Von Ziff. 1 kann abgewichen werden, wenn ein Bedürfnis für die Beeidigung weiterer Dolmetscher/Übersetzer für eine Sprache besteht. Ausländische Mitbürger benötigen aber auf jeden Fall eine Arbeitserlaubnis, die ihnen die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erlaubt.

Von Ziff. 4 kann abgewichen werden, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

Dieser anderweitige Nachweis der fachlichen Eignung kann z.B. dann erbracht werden:

- wenn in der Bundesrepublik Deutschland eine staatliche oder eine dieser gleichwertige Prüfung in der betreffenden Sprache nicht angeboten werden kann oder
- wenn der Antragsteller nachweist, dass er bereits längere Zeit erfolgreich als Dolmetscher bzw. Übersetzer für Gerichte, Behörden oder in der Privatwirtschaft tätig gewesen ist.

Der Antragsteller muss zum Nachweis seiner fachlichen Eignung auf andere Weise sämtliche Eignungsnachweise dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 7 - Schule und Bildung - Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher - zur Feststellung der Gleichwertigkeit mit dem Niveau einer staatlichen Prüfung vorlegen.

Für die Überprüfung durch das Regierungspräsidium wird eine Gebühr von derzeit € 200,-- erhoben, die bei Antragstellung fällig wird.

Informationen zu den staatlichen Prüfungen und zu den Voraussetzungen der Feststellung der fachlichen Eignung erteilt das

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 7 - Schule und Bildung -
Prüfungsstelle für Übersetzer und Dolmetscher
76247 Karlsruhe
Tel. 0721/926-4235
Internetseite: www.rp-karlsruhe.de

Antrag

Es ist ein formloser Antrag an den Präsidenten des Landgerichts zu richten, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat.

Im Landgerichtsbezirk Freiburg an:

Herrn Präsidenten des Landgerichts, Salzstr. 17, 79098 Freiburg

Inhalt des Antrags:

- Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname
- Anschrift, Telefonnummer
- Staatsangehörigkeit
- Für welche Sprache ein Antrag gestellt wird
- Ob eine Beeidigung als Verhandlungsdolmetscher und/oder Urkundenübersetzer beantragt wird

Dem Antrag sind beizufügen:

- Prüfungsnachweis (Zeugnis, Diplom in beglaubigter Abschrift/Fotokopie) bzw. Bescheinigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe
- Tabellarischer Lebenslauf
- Erklärung, ob der Antragsteller Deutscher im Sinne des Artikels 116 GG oder EU-Bürger ist
- Falls nicht EU-Bürger: Nachweis, dass eine Arbeitserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit besteht
- Kopie des Personalausweises, bei ausländischen Mitbürgern Kopie des Passes
- Erklärung, ob gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren anhängig ist
- Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers

Kosten

Gebühr für die Beeidigung (je Sprache) als

Verhandlungsdolmetscher € 75,--

Urkundenübersetzer € 75,--

Weitere Auskünfte

Wenn Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das zuständige Landgericht, für den Landgerichtsbezirk Freiburg an Frau Gremmelspacher, Tel. 0761/205 - 2060.